

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Schutz von Tieren beim Transport

Einleitung

Über den Schutz von Tieren beim Transport hat der europäische Gesetzgeber in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Vorschriften erlassen und im Dezember 2004 veröffentlicht. Ziel ist es die technischen Hemmnisse im Handel mit lebenden Tieren zu beseitigen, das reibungslose Funktionieren der jeweiligen Marktorganisation zu erreichen sowie den angemessenen Schutz der betroffenen Tiere zu gewährleisten.

Allgemeine Bedingungen

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Weiterhin müssen ...

- ... vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen;
- ... die Tiere transportfähig sein;
- ... die Transportmittel und die Ver- und Entladevorrichtungen so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
- ... die mit den Tieren umgehenden Personen geschult oder qualifiziert sein und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden anwenden, die die Tiere unnötig verängstigen oder verletzen könnten;
- ... das Wohlbefinden der Tiere regelmäßig kontrolliert und aufrechterhalten werden und der Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen erfolgen;
- ... die Tiere entsprechend ihrer Größe über eine ausreichende Bodenfläche und Standhöhe verfügen;
- ... die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt werden.

Schutz von Tieren beim Transport

Transportpapiere

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere,
 - Versand- und vorgesehener Bestimmungsort,
 - Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung,
 - voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
-

Anforderungen für Transportunternehmen

Anforderungen für die Zulassung bei einer Transportstrecke

bis 50 km

Bei einem Transporteigener landwirtschaftliche Nutztiere über eine Strecke unter 50 km durch Landwirte gelten die oben genannten allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren.

bis 65 km

Für alle übrigen Transporte bis 65 km müssen zusätzlich Transportpapiere mit den oben aufgeführten Angaben mitgeführt werden. Außerdem müssen folgende technische Vorschriften eingehalten werden:

- Beschilderung des Transporters mit „lebende Tiere“,
- allgemeine Vorschriften für Transportmittel wie Bodenfläche und Lichtquelle,
- Anforderungen an Ver- und Entladevorrichtungen,
- rutschfester desinfizierbarer Boden,
- Schutzgeländer.

Fahrzulassung, Sachkundes Schulung des Personals und Befähigungsnachweis sind nicht erforderlich.

über 65 km

Für alle Strecken von mehr als 65 km bis maximal 8 Stunden Beförderungsdauer müssen die Transportunternehmer einen Befähigungsnachweis und eine Zulassung als Transportunternehmer Typ 1 nach Art. 10 VO (EG) 1/2005 besitzen. Um diese Zulassung zu erhalten, müssen die Antragsteller bei der zuständigen Behörde unter anderem nachweisen, dass sie über

- ausreichendes und geeignetes Personal,
- ausreichende und angemessene Ausrüstung und Verfahren verfügen.

Schutz von Tieren beim Transport

bei Langstreckentransporte

Für alle Langstreckentransporte (Transportdauer über 8 Stunden) muss der Antragsteller eine Zulassung als Transportunternehmer Typ II besitzen. Hierbei muss folgendes vorgelegt werden:

- Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer,
- Zulassungsnachweise für die Transportmittel, die eingesetzt werden sollen,
- Einzelheiten zu den Verfahren, nach denen die Bewegung der Fahrzeuge verfolgt und aufgezeichnet werden,
- Notfallpläne,
- Nachweis, dass ein Satellitennavigationssystem eingesetzt wird

Diese Zulassungen gelten für fünf Jahre.

Bei Langstreckentransporte durch mehrere Staaten müssen die Transportunternehmer ein Fahrtenbuch besitzen, das eine Reihe von Angaben zum Transport erhält.

Transportdauer

Weiterhin sind Vorschriften über die maximale Transportdauer entlassen worden in Bezug auf ...

- ... Tiere, die noch gesäugt werden
(9 Stunden Transport, 1 Stunde Ruhezeit, dann 9 Stunden Transport);
- ... Rinder, Schafe und Ziegen
(14 Stunden Transport, 1 Stunde Ruhezeit, dann 14 Stunden Transport);
- ... Schweine
(24 Stunden Transport bei ständiger Versorgung von Trinkwasser);
- ... Pferde
(24 Stunden Transport mit einer Tränke alle 8 Stunden).

Die jeweilige Transportdauer kann wiederholt werden, wenn die Tiere an einer zugelassenen Kontrollstelle entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von 24 Stunden absolviert wird.

Transportverbote

Der Transport bestimmter Tiere ist verboten. Hierzu gehören:

- sehr junge Tiere (weniger als zehn Tage alte Kälber, weniger als drei Wochen alte Ferkel und weniger als eine Woche alte Lämmer), es sei denn, die Beförderungstrecke beträgt weniger als 100 Kilometer,

Schutz von Tieren beim Transport

- trächtige weibliche Tiere im letzten Gestationsstadium,
 - Muttertiere, bei denen die Geburt vor weniger als sieben Tagen war,
 - Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen.
-

Nachweise, Zulassungen und zuständige Behörden

Weitere Informationen über

- Zulassung des Transportunternehmers,
- Befähigung für die Fahrer,
- Zulassung der Fahrzeuge

liefern die zuständigen Behörden.

Die zuständige Behörde für die Ausstellung der notwendigen Zulassungen bzw. Befähigungsnachweise sind im IHK-Bezirk:

- **Stadt Viersen**
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
 - **Rhein Kreis Neuss & Stadt Mönchengladbach**
Veterinäramt
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
 - **Stadt Krefeld**
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Hauptbahnhof 5
47798 Krefeld
-

Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Nieder- rhein

Wolfgang Baumeister
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Tel.: 02151 635-343
E-Mail: baumeister@krefeld.ihk.de